

nach den §§ 279 bis 282 sowie in besonders schwere Fälle einzelner Militärstraftaten. Es erfolgte außerdem eine Reduzierung der besonders schweren Fälle. Die schweren und besonders schweren Fälle sind ausschließlich aufgezählt.

2. Die Anwendung des Abs. 1 ist nur im Zusammenhang mit Kampfhandlungen und des Abs. 2 nur im Falle des Verteidigungszustandes möglich.

Die schweren und besonders schweren Fälle i. S. dieser Norm tragen **Ausnahmecharakter**. Besonders schwere Fälle liegen nur vor, wenn durch die von ihnen erfaßten Militärstraftaten außergewöhnlich schwerwiegende Folgen insbes. für die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe eingetreten sind.